ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 1973

zur autonomen Erhöhung der Einfuhren in die Gemeinschaft von Baumwolltextilien, die Gegenstand des zwischen der Gemeinschaft und Taiwan geschlossenen Abkommens sind

(73/98/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines Einfuhrverfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (1), insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die autonome Erhöhung der Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die in den Ausfuhrländern Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit Taiwan (3) ein Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen geschlossen, dessen Laufzeit über den 1. Januar 1973, an dem der Beitritt der neuen Mitglieder zur Gemeinschaft vollzogen wurde, hinausreicht.

Nach diesem Datum findet das Abkommen auf die erweiterte Gemeinschaft Anwendung. Die darin enthaltenen mengenmäßigen Einfuhrplafonds für die Gemeinschaft sind nach Maßgaben der Marktverhältnisse der sechs Mitgliedstaaten festgelegt worden, die zur Zeit der Verhandlungen die Gemeinschaft bildeten. Diese Plafonds sind daher nunmehr den Erfordernissen der erweiterten Gemeinschaft anzupassen, um eine Störung der internationalen Handelsströme zu vermeiden. Es erscheint somit notwendig, die Einfuhrmöglichkeiten für die erweiterte Gemeinschaft zu überprüfen und bis zum Zeitpunkt des Ablaufs des Abkommens zusätzliche Mengen zu den dort vereinbarten Mengen festzulegen, und zwar unter Berücksichtigung der zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dem Exportdrittland bestehenden traditionellen Handelsströme.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung von Kontingenten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Mengenplafonds, die in dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Taiwan am 20. April 1971 geschlossenen und bis zum 30. September 1973 gültigen Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen enthalten sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 und bis zum Zeitpunkt des Ablaufs dieses Abkommens autonom auf die nachfolgend angegebenen Beträge aufgestockt:

(Mengen in metrischen Tonnen)

	Gruppe I Baumwollgewebe, roh oder gebleicht, auch merzerisiert	Gruppe II andere Baumwollgewebe, Konfektionsartikel und sonstige Baumwollartikel
	von 9 230 bis 10 010	von 2 215 bis 2 350
— für den Binnenmarkt bestimmt:	3 230 bis 4 010	
— für die Wiederausfuhr bestimmt:	6 000 bis 6 000	

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 22. 2. 1971, S. 1.